Alexander Puschkin Schule

Stand 17.03.2021

Regeln für Schulversäumnismeldung an der Alexander-Puschkin-Schule

In Hessen besteht eine neunjährige Schulpflicht. Die Kinder, die zum 30.06. sechs Jahre alt geworden sind, werden eingeschult und besuchen die Schule bis zum Abschluss der 9. Klasse (=Hauptschulabschluss). Regelmäßiger Schulbesuch ist entscheidend für den erfolgreichen Bildungsweg, die soziale und emotionale Integration des Kindes. Bei den Schülern unter 14 Jahre sind die Sorgeberechtigten für den regelmäßigen Schulbesuch verantwortlich.
An der Alexander-Puschkin-Schule gelten folgende Regeln für die Meldung von Fehlzeiten des Schülers/der Schülerin in der Schule. Diese Regeln basieren auf Empfehlungen des Staatlichen Schulamtes und des Hessischen Kultusministeriums.
- Das Fehlen des Kindes wird durch die Eltern am Morgen des Fehlens vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat telefonisch (069 680 97 839), per Fax 069 680 97 838, per Mail krankmeldung@alexander-puschkin-schule.org, bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer gemeldet.
- Ab dem 4. Fehltag ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- Befreiung vom Sportunterricht: Die Eltern dürfen ihr Kind für drei Unterrichtsstunden in Sport selbst befreien (Doppelstunde zählt als zwei Unterrichtsstunden). Ab der vierten Fehlstunde ist eine ärztliche Bescheinigung der Sportlehrerin vorzulegen. Das befreite Kind nimmt an der Sportstunde als Lehrerhelfer oder Beobachter teil, draußen geht es mit der Erzieherin während der Stunde spazieren. Denken Sie daran, beim Sport in der Halle auch Ihrem befreiten Kind die Hallenschuhe mitzugeben.
- Bei Fehlzeit in der Schulwoche direkt vor und nach den Schulferien ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Bei Fehlzeiten wegen wichtiger familiärer Angelegenheiten mit der Dauer von bis drei Tagen ist ein schriftlicher Antrag mindestens vier Wochen im Voraus bei der Klassenlehrerin zu stellen.
- Bei Fehlzeiten wegen wichtiger familiärer Angelegenheiten unmittelbar vor und nach den Schulferien ist ein schriftlicher Antrag mindestens vier Wochen im Voraus bei der Schulleitung zu stellen. Die Stellungnahme der Klassenlehrerin ist erforderlich.
- Bei häufig auftretenden Fehlzeiten bzw. bei begründeten Zweifeln an Glaubwürdigkeit der Entschuldigungen kann der Klassenlehrer eine ärztliche Bescheinigung einfordern. Des Weiteren kann die Schule eine schulärztliche Untersuchung beim Gesundheitsamt veranlassen.
- Schriftliche Entschuldigung bzw. ärztliche Bescheinigung wird am 1. Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichts dem Klassenlehrer vorgelegt. Falls auch am 2. Tag keine Entschuldigung vorliegt, werden die Eltern kontaktiert. Spätestens am dritten Tag muss die Entschuldigung eingereicht werden.
- Wird die Entschuldigung nicht termingerecht vorgelegt, so ist die Fehlzeit unentschuldigt.
- Häufige Verspätungen werden zu unentschuldigten Fehlstunden zusammengerechnet.
- Entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten werden im Notenzeugnis vermerkt.
- Unentschuldigte Fehlzeiten und Verspätungen bewirken die Note für das Arbeitsverhalten im Notenzeugnis.
- Häufige Fehlzeiten können dazu führen, dass die Leistungen des Schülers nicht feststellbar sind. In diesem Fall werden die Leistungen im Notenzeugnis als nicht feststellbar definiert.
- In den Fehlzeiten werden die Hausaufgaben und Arbeitsmaterialien durch die Eltern abgeholt (evtl. über Klassenkameraden oder Fachlehrer) und – wenn gesundheitlich möglich – gemacht. Nach der Krankheit wird der Unterrichtsstoff vom Schüler eigenständig nachgeholt.
- Die versäumten Klassenarbeiten bzw. Leistungskontrollen werden nach Ermessen des Fachlehrers nachgeschrieben. Der Termin wird den Eltern mitgeteilt.
- Bei häufiger Schulpflichtverletzung kann die Schule ein Bußgeldverfahren einleiten.